

Richtlinie

zur Vergabe des Meisterbonus und der Meisterprämie in Thüringen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Handwerk hat auch in Thüringen eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung. Die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften vor allem im Bereich der beruflichen Bildung ist eine der großen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Herausforderungen. Der Freistaat Thüringen gewährt für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen im Handwerk den „Meisterbonus“ und zeichnet besondere Leistungen der Jahrgangsbesten im Handwerk mit der „Meisterprämie“ des für Wirtschaft zuständigen Thüringer Ministeriums aus. Meisterbonus und Meisterprämie stellen die finanzielle Anerkennung einer Leistung dar und sind somit Anreiz, sich beruflich fortzubilden. Der Meisterbonus und die Meisterprämie sollen die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen. Der Weg der beruflichen Bildung wird dadurch noch attraktiver.
- 1.2 Die Gewährung des Meisterbonus und die Auszeichnung mit der Meisterprämie erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen im Wege der Projektförderung in Form einer Einmalzahlung. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
 - Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a;
- 1.3 Entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO werden zur Durchführung eines Controllings folgende Zielindikatoren benannt:
- Anzahl der Meisterabschlüsse im Handwerk im Jahr insgesamt in Thüringen
 - Anzahl der ausgezeichneten jahrgangsbesten Meisterabschlüsse im Handwerk im gleichen Zeitraum in Thüringen
- 1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind eine freiwillige Leistung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden gefördert:

2.1 Meisterbonus

Begünstigt sind Absolventen im Handwerk, die einen Meisterabschluss in einem Gewerbe nach Anlage A oder B der Handwerksordnung (HwO) erfolgreich abgelegt haben.

Werden in einem Kalenderjahr von einer Person mehrere Meisterabschlüsse erworben, die den Kriterien entsprechen, so kann der Meisterbonus nur für den ersten Meisterabschluss beantragt und bewilligt werden.

2.2 Meisterprämie

Um eine Meisterprämie zu erhalten, müssen die Anspruchsbegünstigten zusätzlich als Jahrgangsbeste oder Jahrgangsbester des Vorjahres (Berechnungsgrundlage: Teile I-IV, wobei die Fortbildungsprüfungen Geprüft. Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung (HwO) sowie die Ausbildereignungsprüfung den Teilen III und IV gleichgestellt sind; Notendurchschnitt mindestens 2,5 oder besser) dieses Gewerbes im jeweiligen Kammerbezirk abgeschlossen haben. Das Wiederholen der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile steht dem nicht entgegen. Jahrgangsbeste in Gewerben, für die es in Thüringen keine Meisterprüfung gibt, können ebenfalls (auf Anmeldung bei der jeweils zuständigen Thüringer Handwerkskammer) diese Prämie erhalten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammern in Thüringen, die die Mittel des Meisterbonus nach Ziffer 2.1 bzw. der Meisterprämie nach Ziffer 2.2 zur Prämierung an die Letztbegünstigten weiterleiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger gibt die Fördermittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an Dritte (Letztbegünstigte) weiter.

Der Beschäftigungsort oder der Hauptwohnsitz der Letztbegünstigten gemäß Ziffer 2 muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses im Freistaat Thüringen liegen.

Die Prüfung muss vor einer Handwerkskammer im Freistaat Thüringen abgelegt und das Prüfungszeugnis von einer dieser Kammern ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Thüringen nicht angeboten wird.

Wird die Prüfung im jeweiligen Kammerbezirk in Thüringen nicht angeboten, so muss die Prüfung vor einer Handwerkskammer bzw. einer vergleichbaren zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt worden sein.

Der Meisterbonus und gegebenenfalls die Meisterprämie werden Meisterabsolventinnen und Meisterabsolventen im Handwerk gewährt, die ihre Meisterprüfung im Handwerk in Gewerben der Anlagen A und B der HwO erfolgreich abgelegt haben.

Der Letztbegünstigte darf für denselben Abschluss in einem anderen Bundesland nicht bereits einen Meisterbonus oder eine Meisterprämie erhalten oder beantragt haben.

4.1. Meisterbonus

Der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses darf nicht vor dem 01.01.2021 liegen und nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

4.2. Meisterprämie

Für die Meisterprämie werden jeweils die Ergebnisse der Vergleichsgruppe der Meisterabsolventinnen/Meisterabsolventen des Vorjahres zu Grunde gelegt. Zum Zeitpunkt der Beantragung darf der Prüfungsabschluss nicht vor dem 01.01. des Vorjahres liegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Der Meisterbonus und die Meisterprämie werden in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Meisterbonus beträgt je 1.000 Euro pro Meisterabsolvent/Meisterabsolventin.
- 5.3. Die Höhe der Meisterprämie beträgt zusätzlich je 1.000 Euro für die jahrgangsbesten Meisterabsolventen je Gewerbe je Handwerkskammer.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger trägt dafür Sorge, dass alle unter den Ziffern 2 und 4 genannten Voraussetzungen beim Letztbegünstigten nachweisbar vorliegen. Er ist bei der Prüfung von Anträgen auf Zahlungen eines Meisterbonus und einer Meisterprämie zur Einhaltung der Prüf- und Dokumentationspflichten der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Thüringen unter Berücksichtigung dieser Richtlinie verpflichtet.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.
- 6.3. Den Letztbegünstigten ist in geeigneter Weise mitzuteilen, dass der Meisterbonus/die Meisterprämie von Seiten des Freistaates Thüringen als Anerkennung besonderer Leistungen vergeben wird.
- 6.4. Der Meisterbonus sowie die Meisterprämie werden in geeigneter Weise durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger öffentlichkeitswirksam publiziert. Die Übergabe der Meisterprämie erfolgt zudem in einem ansprechenden öffentlichkeitswirksamen Rahmen.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten zusätzlich die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO und das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden auf schriftlichen Antrag gewährt, welcher bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) als zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen ist. Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller, eine Auflistung der jeweils Begünstigten und den Zeitraum der Maßnahme benennen. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgen in einer Summe nach Prüfung und Bewilligung des Antrages durch die TAB. Die Weiterleitung des Zuschusses erfolgt unter Beachtung

der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO. Die Auszahlung kann nur unbar auf das Konto der Letztbegünstigten erfolgen.

Sofern die Meisterprüfung in Thüringen nicht abgenommen worden ist, haben die Letztbegünstigten für die Prüfung, ob ein Anspruch auf den Meisterbonus/die Meisterprämie besteht, Kontakt mit der für den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungsort zuständigen Handwerkskammer in Thüringen aufzunehmen und gegebenenfalls ihren möglichen Anspruch anzumelden. Die Zuwendungsempfänger prüfen die Voraussetzungen und stellen den Anspruch fest. Sie teilen den Letztbegünstigten das Ergebnis der Prüfung auf Gewährung des Meisterbonus/der Meisterprämie schriftlich mit.

7.1.1 Meisterbonus

Die Letztbegünstigten des Meisterbonus werden von den Zuwendungsempfängern zu den Stichtagen 31.05. und 31.10. innerhalb eines Jahres ermittelt und festgestellt.

7.1.2 Meisterprämie

Die Letztbegünstigten der Meisterprämie werden von den Zuwendungsempfängern zum Stichtag 31.03. für das Vorjahr ermittelt und festgestellt.

7.2 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

7.2.1 Für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird auf Ziffer 6 ANBest-P verwiesen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P drei Monate nach Abschluss der Maßnahme (Übergabe/Überweisung der Prämien an die erfolgreichen Absolventen) der (TAB) vorzulegen. Entsprechend Nummer 6.5 ANBest-P ist die vereinfachte Nachweisführung zugelassen. Dieser besteht davon abweichend aus einem kurzen Sachbericht, einer Übersicht über die Absolventen der Meisterprüfungen in dem Jahr bzw. über die Jahrgangsbesten der Meisterprüfungen je Gewerbe, jeweils versehen mit Datum der Überweisung des Bonus bzw. der Prämie.

Für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger alle entsprechenden Belege aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Anforderung bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid. Weitere Bedingungen sind an die Weitergabe und die letztendliche Verwendung des Bonus bzw. der Prämie durch die Letztbegünstigten nicht geknüpft.

7.2.2 Die Originalbelege, zu denen sämtliche Belege zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen gehören, und sonstige zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Die Zuwendungsempfänger und die Letztbegünstigten sind verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

7.2.3 Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49a Abs. 1 ThürVwVfG). Dies kommt insbesondere dann in Betracht bzw. ist gegeben, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruches richtet sich nach § 49a ThürVwVfG.

7.2.4 Die Fördervorhaben werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

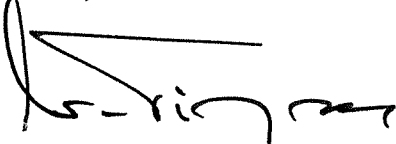
8 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet ihres grammatischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Erfurt, den 02.07.2021



Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft